

RS VwGH Erkenntnis 1994/09/21 93/01/1530

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1994

Rechtssatz

Der belannten Behörde ist es nicht verwehrt, Umstände, die bereits bei Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen gem § 10 StbG 1985 zu beurteilen waren, im Rahmen der Ausübung des freien Ermessens gem§ 11 StbG 1985 heranzuziehen (Hinweis E 20.5.1992, 92/01/0093).

Schlagworte

Ermessen

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at